

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

30. Jahrgang

Nr. 7

03.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. E41 – Neanderstraße/Lucas-Cranach-Straße –.....	2
Öffentliche Zustellung	4
Öffentliche Zustellung	5
Öffentliche Zustellung	6

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. E41 – Neanderstraße/Lucas-Cranach-Straße –

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E41 – Neanderstraße/Lucas-Cranach-Straße – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

Ziel der Planung ist es, die geltenden Regelungen im Hinblick auf Klima– und Umweltschutz an die heutigen Rahmenbedingungen anzupassen. Gleichzeitig soll darauf geachtet werden, bestehende Grünstrukturen zu schützen und eine zusätzliche Flächenversiegelung zu vermeiden.

Von der Aufstellung dieses Bebauungsplanverfahrens ist ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 – Am Brockerberg – betroffen. Dieser Teilbereich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens E41 geändert und tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplans E41 – Neanderstraße/Lucas-Cranach-Straße – außer Kraft. Ein parallel laufendes Aufhebungsverfahren wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans E41 – Neanderstraße/Lucas-Cranach-Straße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath und umfasst eine Fläche von rund 6.000 m².

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Flurstücke 597-600 und Flurstück 1103 (Gemarkung Erkrath, Flur 20)
Im Osten	durch die Nordstraße
Im Süden	durch die Neanderstraße
Im Westen	durch die Flurstücke 40 und 1008 (Gemarkung Erkrath, Flur 20)

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan, Maßstab im Original 1:5000, zu entnehmen.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.03.2025

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für den unbekanntem Eigentümer eines Altkleidersammelcontainers, zuletzt abgestellt auf dem Grundstück Am Stadtweiher 2 in Erkrath unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche,

liegt beim Fachbereich Einwohner Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus, Zimmer 003, folgendes Schreiben zur Abholung bereit:

Mitteilung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeigesetzes NRW vom 01.04.2025, Az. 32-2 / Am Stadtweiher 2.

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, auch wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 01.04.2025

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Döhr

Öffentliche Zustellung

Das Ankündigungsschreiben der Vollstreckungsbehörde mit der Aufforderung zur Forderungsbegleichung und möglichen Folgen in Form von Vollstreckungsmaßnahmen bei Nichtbegleichung der Abwassergebührenforderung 2024 für Frau Angela Antonczyk (Kassenzeichen: 69.03774.0) kann nicht zugestellt werden, da die Zahlungspflichtige unter der angegebenen Anschrift keinen Briefkasten hat, der mit Ihrem Namen beschriftet ist.

Das Ankündigungsschreiben ist auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **03.04.2025** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Das vorbenannte Ankündigungsschreiben kann bei der Stadt Erkrath, Abteilung Abgaben · Forderungen, Zimmer 1.20, Bahnstraße 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten:	Montag – Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **17.04.2025** als zugestellt.

Erkrath, 21.03.2025

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Yildiz

Öffentliche Zustellung

Die Gewerbesteuerbescheide vom 16.10.2024 über die Forderungen zur Gewerbesteuer 2023 für den AP Holding GmbH Kassenzeichen: 20.00986.8 können nicht zugestellt werden, da die Steuerpflichtige unter der angegebenen Anschrift nicht mehr ansässig ist.

Die Bescheide sind auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **03.04.2025** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **17.04.2025** als zugestellt.

Erkrath, 20.03.2025

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. van Lin

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.